



Building a better
working world

Der neue Leasingstandard

Zeitpunkt des Inkrafttretens und „Sweep Issues“

Alert | November 2015

EY Scout International Accounting

Wichtige Fakten im Überblick

Das IASB hat den 1. Januar 2019 als Zeitpunkt des Inkrafttretens für den neuen Standard festgelegt. Eine frühere Anwendung ist mit Einschränkungen möglich.

Das IASB hat weiterhin Beschlüsse zu fünf Fragen gefasst, die in der Ausarbeitungsphase des Standards aufgekomen sind.

Die Veröffentlichung des neuen Standards wird für Ende 2015 erwartet.

Das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) ist im Oktober 2015 zusammengekommen, um den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Leasingstandards sowie fünf Fragestellungen zu erörtern, die sich aus den Kommentaren zu einem externen Arbeitsentwurf des neuen Standards ergeben haben („Sweep Issues“).

Zu den folgenden Tagesordnungspunkten hat das IASB Beschlüsse gefasst:

- ▶ Zeitpunkt des Inkrafttretens
- ▶ Änderungen von Leasingverhältnissen, die als separate, neue Leasingverhältnisse behandelt werden
- ▶ Neuermittlung des Abzinsungssatzes für Leasingverhältnisse mit variablen Zinssätzen
- ▶ Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe eines Leasinggegenstands am Ende eines Leasingverhältnisses
- ▶ Kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte bei Unternehmenszusammenschlüssen
- ▶ Angabepflichten für Leasingverhältnisse, die in den Anwendungsbereich von IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* fallen

Diese Beschlüsse sind, wie alle bisher getroffenen Beschlüsse, vorläufig. Es ist möglich, dass das IASB seine Entscheidungen im Standard weiter präzisiert.

Unternehmen müssen den neuen Leasingstandard ab dem 1. Januar 2019 anwenden. Eine frühere Anwendung ist mit Einschränkungen zulässig.

Wichtige Entscheidungen

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das IASB hat beschlossen, dass Unternehmen den neuen Leasingstandard für Geschäftsjahre anwenden müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist möglich, wenn die Unternehmen bereits den neuen Standard zur Umsatzrealisierung anwenden oder beide Standards gleichzeitig erstmals angewandt werden.

Während sich viele Abschlussadressaten für den 1. Januar 2018 als Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgesprochen haben, gaben die meisten Abschlussersteller zu bedenken, dass drei Jahre notwendig seien, um sich auf die Anwendung des neuen Standards ausreichend vorzubereiten. Sie äußerten außerdem die Sorge, dass es schwierig werden könnte, drei größere neue Standards im selben Geschäftsjahr erstmals anwenden zu müssen, da auch IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden sind.

Änderungen von Leasingverhältnissen, die als separate, neue Leasingverhältnisse behandelt werden

Das Board hat beschlossen, dass ein Leasingnehmer eine Änderung eines Leasingverhältnisses nur dann als separates, neues Leasingverhältnis behandeln muss, wenn die Änderung den Umfang des Leasingverhältnisses vergrößert, indem ein Nutzungsrecht für einen oder mehrere Leasinggegenstände hinzugefügt wird, und sich die Gegenleistung um den Betrag der Einzelpreise für die Umfangsvergrößerung erhöht. Nach Auffassung des Boards führt eine Änderung, die ausschließlich in einer Verlängerung der Laufzeit besteht, nicht zu einem zusätzlichen Nutzungsrecht und wäre demzufolge auch nicht als separates, neues Leasingverhältnis zu behandeln. In diesem Fall würde der Leasingnehmer zum Zeitpunkt der Vertragsänderung eine etwaige Erhöhung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus dem Leasingverhältnis erfassen. Das US Financial Accounting Standards Board (FASB) hat in seiner Sitzung im Oktober 2015 einen vergleichbaren Beschluss gefasst.

Das IASB hat entschieden, diese Regelung auch auf Finanzierungsleasingverhältnisse bei Leasinggebern anzuwenden.

Neuermittlung des Abzinsungssatzes für Leasingverhältnisse mit variablen Zinssätzen

In früheren Folgeberatungen hatte das IASB beschlossen, dass ein Leasingnehmer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einem Leasingverhältnis auf der Grundlage geänderter Leasingzahlungen neu bewerten müsste, wenn die Leasingzahlungen an einen Index oder Zinssatz gekoppelt sind, der Abzinsungssatz dabei aber nicht aktualisiert werden müsste. Im Oktober 2015 hat das Board entschieden, dass ein Leasingnehmer den Abzinsungssatz für Leasingverhältnisse mit variablen Zinssätzen immer dann aktualisieren muss, wenn sich die Leasingzahlungen aufgrund einer Anpassung der Zinssätze ändern.

Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe eines Leasinggegenstands am Ende eines Leasingverhältnisses

Manche Leasingverhältnisse sehen vor, dass der Leasingnehmer dem Leasinggeber am Ende des Leasingverhältnisses den Leasinggegenstand in einem bestimmten Zustand zurückzugeben hat, den Leasinggegenstand demontieren oder entfernen muss oder den Standort, an dem sich der Leasinggegenstand befunden hat, wiederherstellen muss (Rückbauverpflichtungen). Das Board hat beschlossen, dass der Leasingnehmer etwaige Rückbauverpflichtungen gemäß IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* zu bilanzieren hat. Der ursprünglich geschätzte Betrag der anfallenden Kosten gemäß IAS 37 ist in die erstmalige Bewertung des Nutzungsrechts am Leasinggegenstand einzubeziehen. Weiterhin hat das Board entschieden, dass die entsprechenden Verbindlichkeiten in den Anwendungsbereich von IFRIC 1 *Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen* fallen. Entsprechend sind Änderungen in der Bewertung der Verbindlichkeit als Anpassungen des Buchwerts des Nutzungsrechts zu behandeln.

Kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte bei Unternehmenszusammenschlüssen

Gemäß IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* muss ein Erwerber einen immateriellen Vermögenswert erfassen, wenn die Konditionen eines Operating-Leasingverhältnisses, in dem das erworbene Unternehmen der Leasingnehmer ist, verglichen mit den Marktkonditionen günstig sind, bzw. eine Schuld, wenn die Konditionen des Leasingverhältnisses verglichen mit den Marktkonditionen ungünstig sind. Das Board hat entschieden, dass diese Regelung nicht für im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte gelten soll.

Angabepflichten für Leasingverhältnisse, die in den Anwendungsbereich von IFRS 5 fallen

IFRS 5 enthält Angabepflichten für langfristige Vermögenswerte, die Teil einer Veräußerungsgruppe sind, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert ist, sowie für aufgegebene Geschäftsbereiche. Die Angabepflichten anderer Standards gelten in diesen Fällen nicht, es sei denn, diese Standards enthalten spezielle Angabepflichten für zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche. Das Board hat beschlossen, dass ein Leasingnehmer zu Leasingverhältnissen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 5 fallen, keine zusätzlichen Angaben machen muss, die über die Angabepflichten gemäß IFRS 5 hinausgehen.

Nächste Schritte

Das IASB rechnet damit, den neuen Leasingstandard bis Ende 2015 veröffentlichen zu können.

Ihr Subject Matter Team - Leasing

Elfriede Eckl
Telefon +49 6196 996 27339
elfriede.eckl@de.ey.com

Jochen Kirch
Telefon +49 6196 996 24240
jochen.kirch@de.ey.com

Christoph Piesbergen
Telefon + 49 40 36132 12343
christoph.piesbergen@de.ey.com

Ihre Ansprechpartner aus dem IFRS Solutions Center in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Deutschland

Region Mitte

Jörg Bösser
Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Gerd Winterling
Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Region Nord/Ost

Stefania Mandler
Telefon +49 341 2526 23583
stefania.mandler@de.ey.com

Region West

Andreas Muzzu
Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Region Südwest

Helge-Thomas Grathwol
Telefon +49 621 4208 10132
helge-thomas.grathwol@de.ey.com

Region Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp
Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold
Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher
Telefon +43 1 21170 1213
stefan.uher@at.ey.com

Schweiz

Roger Müller
Telefon +41 58 286 3396
roger.mueller@ch.ey.com

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen - egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen - damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

Besuchen Sie uns im Internet (www.de.ey.com/IFRS sowie www.de.ey.com/EYScout) oder kontaktieren Sie das IFRS Solutions Center gerne auch über E-Mail: IFRS.Solutions.Center-GSA@de.ey.com

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2015 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

SRE 1511-499
ED None

This material has been prepared for general informational purposes only and is not intended to be relied upon as accounting, tax, or other professional advice. Please refer to your advisors for specific advice.

www.ey.com